

Informationsblatt I

Allgemein vorgeschriebene Kennzeichnungselemente bei der Etikettierung von Bio-Produkten und verbindliche Angaben

Die Kennzeichnung eines Produktes mit Bezug auf die biologische Produktion ist gesetzlich durch die VO (EU) 2018/848 idgF festgelegt. Ein Produkt, das die Anforderungen der Verordnung nicht vollständig erfüllt, darf keinerlei Kennzeichnung mit Bezug auf die biologische Produktion enthalten.

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Kennzeichnung, in der Werbung oder in den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die bei der Produktion verwendeten Einzelfuttermittel mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Einzelfuttermittel nach den Vorschriften dieser Verordnung produziert wurden.

Bei der Etikettierung von Lebensmitteln sind unbeschadet der allgemeinen Lebensmittelkennzeichnungsvorschriften folgende zusätzliche Kennzeichnungsvorgaben laut VO (EU) 2018/848 idgF umzusetzen:

- Bei „Bio-Lebensmitteln“¹ soll die handelsübliche Sachbezeichnung mit dem **Bio-Hinweis** (als Kürzel) angeführt werden. Zum besseren Verständnis kann der ausgeschriebene Hinweis auf die biologische Produktion ergänzt werden.
z.B.: **Bio-Apfel-/Karottensaft**
oder: **Apfel-/Karottensaft aus biologischer Produktion**
- In der Zutatenliste (falls allg. vorgeschrieben) **muss** angegeben werden, welche Zutaten biologisch sind. Diese Kennzeichnung kann mit dem **Bio-Hinweis** (als Kürzel) und/oder **mit dem ausgeschriebenen Hinweis auf die biologische Produktionsmethode** angeführt werden, z.B. übliche Kennzeichnung mit einem Sternchen (*) ausgewiesen
z.B.: ***Zutaten aus biologischer Produktion: Apfelsaft*, Karottensaft*, ...**
oder: ***Bio-Zutaten: Apfelsaft*, Karottensaft*, Säuerungsmittel: Zitronensäure**

Codenummer der zuständigen Kontrollstelle:

Neben dem Bio-Hinweis ist auf dem Etikett auch die Angabe der „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“² anzuführen.

¹entsprechend VO (EU) 2018/848 idgF, Kapitel IV, Artikel 30, (5), a)

²Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der den letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungsvorgang vorgenommen hat

Verbindliche Angaben:

EU-Bio-Logo inkl. verbindliche Angabe

Bei **vorverpackten Lebensmitteln**³ die unter die Kategorie „Bio-Lebensmitteln“¹ fallen, ist auch das EU-Bio-Logo und die „**Herkunfts-/Ursprungsangabe**“⁴ zusammen mit der „**Codenummer der zuständigen Kontrollstelle**“² anzugeben. Die die „Herkunfts-/Ursprungsangabe“⁴ und die „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“² muss nicht direkt beim EU-Bio-Logo angeführt werden, aber im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo.

z.B.:



AT-BIO-301

EU-Landwirtschaft oder Nicht-EU-Landwirtschaft oder EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft
oder Österreich-Landwirtschaft oder auch AT-Landwirtschaft möglich

Für alle anderen Etiketten von „Bio-Lebensmitteln“¹ (z.B.: für Etiketten von Bio-Produkten für Weiterverarbeiter auf Big Bags, Stegetiketten) muss das EU-Bio-Logo nicht verwendet werden. Neben dem Bio-Hinweis ist auf dem Etikett aber auch die Angabe der „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“¹ anzuführen.

Wird das EU-Bio-Logo für die Kennzeichnung von „Bio-Lebensmitteln“¹ freiwillig verwendet, dann sind auch die „Herkunfts-/Ursprungsangabe“³ zusammen mit der „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“¹ anzugeben (siehe verbindliche Angaben zuvor).

Bei der „Herkunfts-/Ursprungsangabe“³ können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 5% (Gewichtsprozent) der Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nicht übersteigt.

Das EU-Bio-Logo muss eine Mindesthöhe von 9mm und eine Mindestbreite von 13,5mm haben. Das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5.

Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden. Man kann sich an der neuen „Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV)“⁵ orientieren, wenn man eine kleine Verpackung definieren will. Da in der EU-Bio-Verordnung allerdings nicht definiert ist, was eine sehr kleine Verpackung ist, empfiehlt die ABG die Mindestgröße von 9mm mal 13,5mm beizubehalten.

¹entsprechend VO (EU) 2018/848 idgF, Kapitel IV, Artikel 30, (5), a)

²Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der den letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungsvorgang vorgenommen hat

³jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll (im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 idgF)

⁴der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt

⁵[VO (EU) 1169/2011, Artikel 16 (2)] - Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt, sind nur die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, c, e und f aufgeführten Angaben auf der Packung oder dem Etikett verpflichtend. Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannten Angaben sind auf andere Weise zu machen oder dem Verbraucher auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.

Kombiniertes EU-Bio-Logo und Bio Garantie-Markenzeichen

Wir bieten auch Grafikversionen von kombinierten EU-Logo und dem Bio Garantie-Markenzeichen übereinander (hoch) oder nebeneinander (quer) angeordnet an. Diese Vorlagen gibt es in Farbe und SW sowie mit den unterschiedlichen Herkunftsvarianten (EU-Landwirtschaft, Nicht-EU-Landwirtschaft, EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft oder Österreich-Landwirtschaft).

z.B.:



Sie können sich diese Grafikversionen von unserer Homepage <https://www.bio-garantie.at/de/logo301> herunterladen. Bitte beachten Sie auch [Design Manual](#), in dem auch die Verwendungsbestimmungen integriert sind.

Achtung:

Eine nicht-produktspezifische Verwendung des Logos ist nach unserem derzeitigen Wissensstand zu Werbezwecken oder auch auf Warenbegleitpapieren – jedoch nur ohne die produktspezifische Herkunftsangabe - zulässig.

Die Verwendung des EU-Bio-Logos darf aber nicht irreführend sein und darf sich ausschließlich auf Produkte beziehen, die den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 entsprechen. Von Seiten der ABG wird eine nicht-produktspezifische Verwendung des EU-Bio-Logos nicht empfohlen und kann auch nicht geprüft und freigegeben werden.

Unser Markenzeichen: Bio Garantie

Zusätzlich kann auch das Markenzeichen „Bio Garantie“ der Austria Bio Garantie GmbH verwendet werden.

Diese ersetzt aber nicht die verpflichtende Angabe der der „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“² auf Etiketten und Warenbegleitpapieren.

Sie können sich diese Grafikversionen von unserer Homepage <https://www.bio-garantie.at/de/logo301> herunterladen. Bitte beachten Sie auch [Design Manual](#), in dem auch die Verwendungsbestimmungen integriert sind.



²Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der den letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungsvorgang vorgenommen hat